

Veterinäramt und Verbraucherschutz

Wie dürfen Hunde gehalten werden



Wichtigste Bestimmungen nach der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001, geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2013

Haltung von Hunden im Freien

1. Hunde dürfen nur dann im Freien gehalten werden, wenn Ihnen ein Schutzraum, z. B. eine Hundehütte zur Verfügung steht.
2. Der Schutzraum muss aus wärmedämmendem und gesundheitsunschädlichem Material sein; das Innere des Schutzraumes muss sauber, trocken und ungezieferfrei sein.
3. Der Schutzraum muss dem Hund Schutz gegen nachteilige Witterungseinflüsse wie Wind, Regen, Schnee, Kälte und auch Hitze geben.
4. Die Größe des Schutzraumes muss so bemessen sein, dass sich der Hund darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen kann und er den Raum mit seiner Körperwärme warm halten kann (d.h. der Hund muss aufrecht darin stehen können, sich umdrehen und ohne Beeinträchtigung ruhen können).
5. Die Öffnung des Schutzraumes darf nur so groß sein, dass der Hund ungehindert hindurch gelangen kann. Die Öffnung darf nicht zur Wetterseite weisen, sondern muss gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein.
6. Zusätzlich zur Hütte bedarf es einer witterungsgeschützten, schattigen Fläche mit wärmegeprägtem Boden, die nicht nur das Liegen, sondern auch die teilweise Befriedigung des Bewegungsbedürfnisses ermöglichen soll. Deshalb ist diese Fläche entsprechend groß zu gestalten.

Haltung von Hunden in Räumen

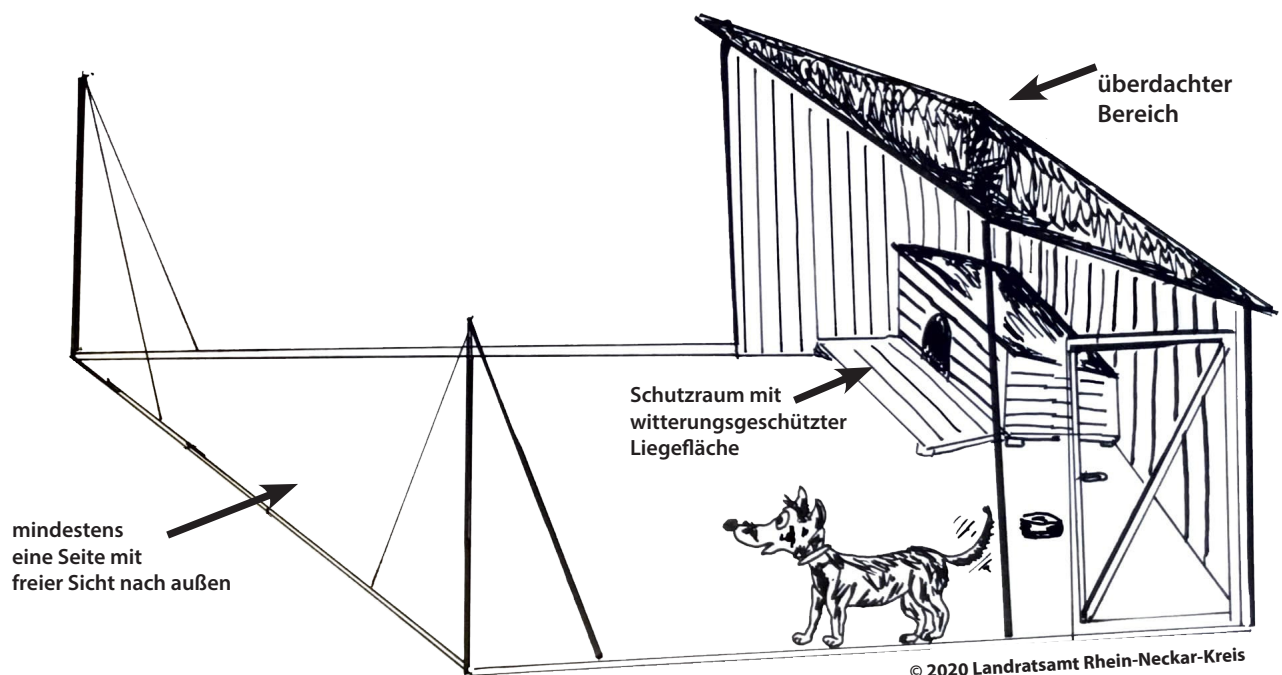
1. Hunde dürfen nur dann in Räumen gehalten werden, wenn der Einfall von natürlichem Tageslicht sichergestellt ist; die Fensterfläche muss mindestens 1/8 der Bodenfläche betragen, die Größe der benutzbaren Bodenfläche muss den Größenangaben bei der Zwingerhaltung (s. u.) entsprechen.
2. Eine ausreichende Frischluftzufuhr muss gewährleistet sein.
3. Sind die Räume nicht beheizbar (fest installierte Heizungsanlage), muss dem Hund zumindest in der kalten Jahreszeit ein trockener und wärmegeprägter Liegeplatz und zusätzlich eine Schutzhütte zur Verfügung stehen. In der warmen Jahreszeit kann eine Schutzhütte erforder-

lich sein, wenn der Liegeplatz nicht ausreichend Schutz gegen Feuchtigkeit, Zugluft, Boden- und Wandkälte bietet.

Haltung von Hunden in Zwingern

1. Die uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche im Zwinger ist abhängig von der Widerristhöhe des Hundes:
 - bis 50 cm Widerristhöhe beträgt die Grundfläche mind. 6 m²
 - bis 65 cm Widerristhöhe beträgt die Grundfläche mind. 8 m² und
 - über 65 cm Widerristhöhe beträgt die Grundfläche mind. 10 m²
2. Die Zwingerlänge muss mind. doppelt so lang sein wie die Körperlänge des Hundes, wobei keine Seite des Zwingers kürzer als 2 m sein darf.
3. Für jeden weiteren Hund im Zwinger bzw. für jede Hündin mit Welpen wird die Hälfte der vorgeschriebenen Grundfläche dazugerechnet.

Beispiel für eine Zwingerhaltung



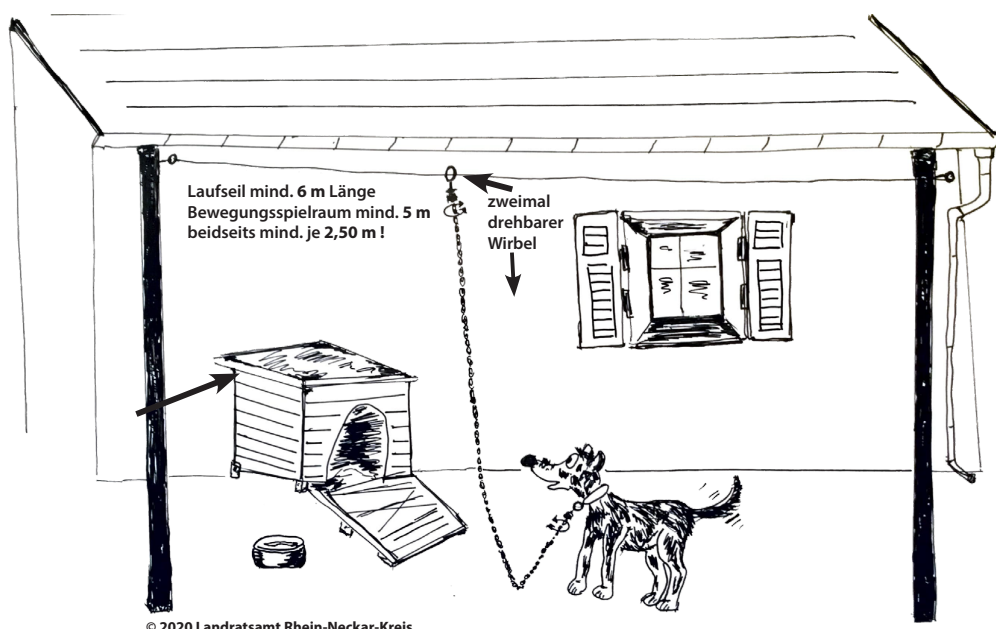
4. Hunde dürfen im Zwinger nicht angebunden sein.
5. Boden, Einfriedung und die übrigen Einrichtungsmaterialien des Zwingers müssen aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und dürfen keine Möglichkeiten einer Verletzung oder der Schmerzerzeugung bieten. Sie müssen leicht sauber und trocken zu halten sein. Trennvorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Hunde nicht gegenseitig beißen können.

6. Die Einfriedung muss so hoch sein, dass der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten die obere Begrenzung nicht erreicht. Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen; befindet sich der Zwinger in einem Gebäude, muss für den Hund der freie Blick aus dem Gebäude heraus gewährleistet sein.
7. Im Zwinger dürfen keine Vorrichtungen sein, mit denen der Hund in Berührung kommen kann, die Strom führen oder elektrische Impulse aussenden.
8. Werden mehrere Hunde auf einem Grundstück einzeln in Zwingern gehalten, so müssen die Hunde untereinander Sichtkontakt haben.

Anbindehaltung

1. Die Anbindehaltung ist verboten bei Hunden bis zu 12 Monaten, bei tragenden Hündinnen im letzten Drittel der Trächtigkeit, bei säugenden Hündinnen und bei kranken Hunden, wenn ihnen dabei Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.
2. Die früher übliche Kettenhaltung (z. B. das Anbinden an der Hundehütte) ist schon seit langem nicht mehr erlaubt.
3. Hunde dürfen nur in Anbindung gehalten werden, wenn diese an einer mind. 6 m langen Laufvorrichtung (Laufseil oder Laufdraht) frei beweglich angebracht ist. Der angebundene Hund muss dabei einen seitlichen Bewegungsspielraum von insgesamt 5 m erhalten (d.h. Lauffläche von mind. 30 m²).
4. Die Anbindehaltung muss so angebracht sein, dass der Hund ungehindert seine Schutzhütte aufsuchen, liegen und sich umdrehen kann. Darüber hinaus dürfen im Laufbereich keine Gegenstände vorhanden sein, die die Bewegung des Hundes einschränken oder zu Verletzungen oder Schmerzen führen. Der Boden unter der Laufvorrichtung muss trittsicher und leicht sauber und trocken zu halten sein.

Beispiel für eine Anbindehaltung



5. Hunde dürfen nur mit einem breiten, nicht einschneidenden Halsband von geringem Eigengewicht oder einem entsprechenden Brustgeschirr angebunden werden.
6. Die Anbindung muss so beschaffen sein, dass sie sich nicht zuziehen oder zu Verletzungen führen kann; sie muss gegen ein Aufdrehen gesichert sein.

Was ist weiterhin zu beachten?

1. Jeder Hund muss ausreichend Auslauf („Spaziergehen“) erhalten und zwar mindestens 2x täglich für mindestens eine Stunde. Empfohlen für einen ausgewachsenen Hund sind etwa drei Stunden täglich. Das Hinauslassen auf Balkon oder Hinterhof genügt nicht. Ferner muss dem Hund ausreichend (mehrmals täglich, mindestens 2 Stunden lang) Umgang mit seiner Betreuungsperson gewährt werden.
2. Wer mehrere Hunde auf demselben Grundstück hat, sollte sie grundsätzlich in der Gruppe halten, sofern keine Gründe dagegen sprechen. Ein einzeln gehaltener Hund muss mehrmals täglich Umgang mit seiner Betreuungsperson haben.
3. Für Zwingerhaltung und Anbindehaltung gilt gleichermaßen: besteht der Boden im Laufbereich des Hundes nicht aus wärmedämmendem Material, so muss außerhalb des Schutzraumes eine wärmedämmende Liegefläche (s.o.; z. B. aus Holz) vorhanden sein. Bei starker Sonneneinstrahlung und großer Hitze ist dem Hund außerhalb des Schutzraumes ein schattiger Platz zur Verfügung zu stellen.
4. Im Aufenthaltsbereich des Hundes muss Wasser (ständig) und artgemäßes Futter in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen.
5. Der Aufenthaltsbereich des Hundes ist jederzeit sauber und ungezieferfrei zu halten, Kot muss täglich entfernt werden.
6. Die Betreuungsperson muss den Hund regelmäßig pflegen und sich um seine Gesundheit kümmern.
7. Zwinger und Räume sind mind. 1x täglich, Anbindehaltung mind. 2x täglich zu überprüfen, Mängel sind sofort abzustellen.

Impressum
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Veterinäramt und Verbraucherschutz
Adelsförsterpfad 7
69168 Wiesloch

Titelfoto
Powered by Pexels - Adam Kontor

Satz & Gestaltung
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Hausdruckerei

Stand Juni 2020